

Kurztitel

Erprobung des Bildungskompasses im Land Oberösterreich im Kindergartenjahr 2017/18 (Bund – OÖ)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 133/2017

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Index

17 Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Langtitel

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Erprobung des Bildungskompasses im Land Oberösterreich im Kindergartenjahr 2017/18

StF: BGBI. I Nr. 133/2017 (NR: GP XXV RV 1663 AB 1731 S. 190. BR: AB 9843 S. 870.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 8 Abs. 1 rückwirkend mit 1. April 2017 in Kraft getreten.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Bund – vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

(1) Die elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern.

(2) Jedes Kind ist als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.

(3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen zu erfolgen. Das

Kind wird dabei als aktiver und autonomer Akteur des Lernprozesses gesehen, das Recht auf seine individuelle Lernentwicklung hat.

(4) Um allen Kindern von Anfang an beste Bildungsmöglichkeiten und Chancen zu ermöglichen, sollen die Lerndispositionen von Kindern bereits in elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen strukturiert erfasst und dokumentiert werden (Bildungskompass).

Schlagworte

Kinderbetreuungseinrichtung, Kinderbildungseinrichtung

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Gesetzesnummer

20009951

Dokumentnummer

NOR40196151